



<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	HHSt.: 1.4540.240000.3	
	Bez. HHSt.: Ersatz v. Sozialleistungen außerhalb von Einrichtungen	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		35.000,- Euro
<b>ggf. noch bereit zu stellen: Euro</b>		
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.:	
	Bez. HHSt.:	

<b>Medien:</b>	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Frau Schilling

## 1. Ausgangslage:

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG, in Kraft seit dem 01.01.2005), dem Weiterentwicklungsgesetz für die Kinder- und Jugendhilfe (KICK, in Kraft seit 01.10.2005) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG, in Kraft seit 01.01.2009) wurde der Ausbau der Kinderbetreuung aller Altersstufen festgeschrieben.

Die enthaltenen Neuregelungen im SGB VIII zur Kindertagespflege haben zum Ziel, die Kindertagespflege zu einer eigenständigen qualifizierten Form der Tagesbetreuung auszubauen, die den Kindertageseinrichtungen gleichrangig ist. Ein Verbundsystem von flexiblen, bedarfsorientierten Angebotsformen soll geschaffen werden.

### **Förderung der Tagespflege in der Jugendhilfe:**

Sind die Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung eines Kindes in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII gegeben, so ist hierfür ein Kostenbeitrag zu erheben § 90 SGB VIII.

Die Gleichstellung der Kindertagespflege mit der Unterbringung in einer institutionellen Kindertageseinrichtung erfordert auch eine Gleichstellung im Hinblick auf die Kostenbeitrags-erhebung der Eltern. Dementsprechend hat der Gesetzgeber die örtlichen Jugendhilfeträger aufgefordert, diese Gleichstellung durch eine pauschalierte Kostenbeteiligung anhand der regionalen Gegebenheiten herbeizuführen.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.02.2006 wurden deshalb folgende Richtlinien zu einer Erhebung von ermäßigten Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege verabschiedet:

### **Richtlinien zur Erhebung von ermäßigten Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Eine Bezuschussung der Kindertagespflege durch Jugendhilfeleistungen erfolgt bei Familien/ Paaren bzw. Alleinerziehenden die maximal über ein Nettoeinkommen entsprechend der untenstehenden Staffelung verfügen. Liegt das Einkommen in diesem Rahmen, wird der ermäßigte Kostenbeitrag je betreutem Kind erhoben.

Liegt das Einkommen über den Grenzen der aufgeführten Staffelung, so wird weiterhin der individuell einzusetzende Betrag anhand der Sozialhilferichtlinien zu § 82 SGB XII berechnet. Die Differenz zum tatsächlich geleisteten Pflegegeld wird durch die Jugendhilfe gefördert.

<u>Betreuungszeit täglich</u>	<u>ermäßigter Kostenbeitrag</u>
0 – 4 Stunden	35,- €/mtl.
ab 4 Stunden	75,- €/mtl.

Einkommensstaffelung:

Antragsteller	Höchstgrenze Nettoerwerbseinkommen (ohne Kindergeld u. Unterhalt)
Alleinerziehend mit 1 Kind	1.800,- €
Alleinerziehend mit 2 Kinder	1.950,- €
Alleinerziehend mit 3 Kinder	2.050,- €
Alleinerziehend mit 4 Kinder	2.100,- €
Paare mit 1 Kind	2.350,- €
Paare mit 2 Kindern	2.600,- €
Paare mit 3 Kindern	2.850,- €
Paare mit 4 Kindern	3.100,- €

Keinen Kostenbeitrag zur Kindertagespflege zahlen Eltern, die im SGB XII- bzw. SGB II-Bezug stehen.  
Wurde weniger als 10 Tage im Monat Tagespflege geleistet, wird der hälftige ermäßigte Kostenbeitrag erhoben.  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Teil- bzw. Vollerlasses des regulären Kostenbeitrages, sofern die Erhebung unzumutbar ist.

**Einführung einer Bundes-/Landesförderung der Betriebskosten für die Kindertagespflege:**

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.02.2009 wurde u. a. die Betriebskostenförderung der Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege bis einschließlich dem Jahr 2013 eingeführt.

Der Landkreis erhält seit dem Jahr 2009 entsprechend diese Förderung über die Finanzausgleichsgesetzuweisungen. Die Höhe der Förderung für das Jahr 2011 beläuft sich auf insgesamt 223.064,- €.

Diese Förderung ist zu 15 % für die Beratung von Tagespflegepersonen und Eltern einzusetzen.

Außerdem sollen Personensorgeberechtigte, die ein Kind unter 3 Jahren in Kindertagespflege betreuen lassen, bei der Kostenbeteiligung entlastet werden.

Entsprechend hat das Kreisjugendamt seit 2009 die Personensorgeberechtigten für jede Betreuungsstunde (Geldleistung nach der Empfehlung des Landes bei 3,90 €/Std.) mit 1,- € entlastet.

**2. Sachverhalt:**

Zwischenzeitlich hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Empfehlungen ausgesprochen und mehrere Kostenbeitragstabellen erarbeitet, in denen auch die Entlastung der Eltern im Wege der FAG-Zuweisung eingearbeitet wurde. Da jedoch die örtlichen Gegebenheiten der Kindertagespflege in den Land- und Stadtkreisen Baden-Württembergs sehr unterschiedlich sind, gelten die Tabellen lediglich als Richtwerte. Die örtliche Ebene wurde aufgerufen Anpassungen entsprechend der jeweiligen Erfordernisse vorzunehmen.

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege im Bodenseekreis wurde bislang hauptsächlich von sozial schwachen Familien, Alleinerziehenden, sowie Eltern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII, arbeitsuchende bzw. sich in Ausbildung befindende Eltern in Anspruch genommen. Erheblich beeinflusst wurde diese Entwicklung durch die Funktion des Landkreises als Jobcenter, die hohe Scheidungsrate und die dadurch sehr hohe Anzahl an Alleinerziehenden im Bodenseekreis. Auch das vorhandene Stellenangebot, mitunter im Schichtdienst, war hierfür ausschlaggebend.

### **Veränderung der Zielgruppe in der Kindertagespflege**

Mit dem Konzept zum Ausbau der Kindertagesbetreuung U 3 im Bodenseekreis und dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren ab 01.08.2013, ist es notwendig, die öffentlich geförderte Kindertagespflege zu einem - auch hinsichtlich der Kostenbeiträge -den Kindertageseinrichtungen gleichgestellten Angebot für Familien aus allen Bevölkerungsschichten auszubauen.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege eine Annäherung an die Kostenbeitrags-/Gebührensätze für die Kinderkrippen erfolgen muss.

Aus Sicht der Verwaltung sind die vom KVJS erstellten Kostenbeitragstabellen (siehe Anlage 2) - geringfügig angepasst auf die Bedürfnisse des Bodenseekreises - geeignet, da sie diese Annäherung an die derzeit gültigen Krippenbeitragssätze der Gemeinden gewährleisten, aber auch die Belange der niedrigen Einkommensgruppen berücksichtigen.

### **Kostenbeitragstabellen:**

Die Kostenbeteiligung bemisst sich dabei an der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs.2 SGB VIII ohne Hinzurechnung von pauschal angenommener Sozialversicherungsbeiträge. Es wurden drei Betreuungszeitkorridore gebildet.

Außerdem werden folgende Regelungen getroffen:

- Bei Tagespflegeverhältnissen unter 5 Stunden/ Woche wird auf die Erhebung eines Kostenbeitrages verzichtet. Diese stellen den Ausnahmefall dar.
- Ebenfalls verzichtet wird auf die Erhebung eines Kostenbeitrages bei Personensorgeberechtigten bzw. Kindern in folgendem einkommensabhängigem Sozialleistungsbezug:  
SGB II, SGB XII (siehe Einkommensgruppe 1 der Tabellen), sowie Wohngeld.
- Für die Berechnung von zwei Kindern, die in Tagespflege betreut und öffentlich rechtlich gefördert werden, ist für beide Kinder der Kostenbeitrag auf 75 % des Tabellenbetrages zu reduzieren. Für drei gleichzeitig in Tagespflege betreute Kinder ist der Tabellenbetrag auf 50 %, für vier Kinder auf 37,5 % und bei fünf Kindern auf 30 % je Kind herabzustufen.

Laut aktuellem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Göttingen, Urteil vom 05.08.2010 – 2A 118/09, bedarf die Kostenbeitragshebung den Erlass einer örtlichen Satzung.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die bisherigen Einnahmen durch Kostenbeiträge in der Kindertagespflege liegen bei jährlich rd. 25.000,- € und einer durchschnittlichen jährlichen Fallzahl von ca. 115 Fällen.

Durch den bedarfsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren, ist zu erwarten, dass die Anzahl der öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnisse ansteigt. In welcher Höhe die Einnahmen hierdurch entsprechend steigen, ist derzeit nicht absehbar.

### **4. Beschlussvorschlag:**

- Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege wird entsprechend der Anlage 1 dieser Vorlage beschlossen. Sie tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
- Die bisher gültigen Richtlinien zur Kostenbeitragerhebung treten zum 31.08.2011 außer Kraft.